

## **Begründung**

Nach der Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 18. Juni 2009, u. a. in den §§ 5, 12 und 183 NSchG, sind die einschlägigen untergesetzlichen Regelungen für die Kooperativen und Integrierten Gesamtschulen entsprechend anzupassen. Dabei handelt es sich um die folgenden Regelungen:

- Erlass *„Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule“*
- Erlass *Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule“*
- Verordnung *„Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen“ (AVO-S I)* sowie Erlass *„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen“ (EB-AVO-S I)*
- Verordnung *„Durchlässigkeit sowie Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen“ (DVVO)* sowie Erlass *„Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ (EB-DVVO)*
- Verordnung *„Gymnasiale Oberstufe“ (VO-GO)* sowie Erlass *„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ (EB-VO-GO)*
- Erlass *„Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“.*

### *1. Kooperative Gesamtschule*

In dem Erlassentwurf *„Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule“* soll die Unterscheidung zwischen einer nach Schulzweigen und nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule entfallen, nachdem der Gesetzgeber diese Unterscheidung in § 12 NSchG aufgehoben hat (Nrn. 3 und 5). Ebenfalls entfallen soll die Möglichkeit der Einrichtung einer Schnellläuferklasse, da die Schulzeit bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife an jeder Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe nur zwölf Schuljahre umfassen soll (Nr. 10).

Im Sinne von § 183 NSchG sollen die wenigen Kooperativen Gesamtschulen, die nach Schuljahrgängen gegliedert sind, ihre Gliederung jedoch beibehalten können, wobei für den Gymnasialzweig 192 Pflichtstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 10 vorzusehen sind, um das Abitur nach zwölf Schuljahren vergeben zu können. Die Schulen haben ihre Stundentafel diesbezüglich anzupassen (Nr. 11).

Im Übrigen sollen redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden, die z.B. den neuen Lehrplan- oder Schulgremienbezeichnungen Rechnung tragen.

## *2. Integrierte Gesamtschule*

Die wesentlichen Änderungen in dem Erlassentwurf „*Die Arbeit in den Schuljahren 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule*“ beziehen sich auf den Beginn der zweiten Fremdsprache im 6. Schuljahrgang, nach Schulentcheidung ggf. erst im 7. Schuljahrgang (Nrn. 3.1 und 3.2.9), den Wegfall der Wahlfremdsprache im 9. und 10. Schuljahrgang (Nr. 3.2.14), die Einführung der äußeren Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern Mathematik, Englisch, Deutsch und Naturwissenschaften auf drei Anspruchsebenen, von denen die Schule in den Schuljahren 7 und 8 bei Vorlage eines entsprechenden pädagogischen Konzepts zugunsten der inneren Fachleistungsdifferenzierung abweichen kann (Nr. 5.3.1), die Neugestaltung der Stundentafel für die Schuljahrgänge 5 bis 10 sowie die Führung der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe im 10. Schuljahrgang ((Anlage 1 zu Nr. 3.1.1, Nrn. 5.3.5 und 6.11)). Die Möglichkeit der Einrichtung einer Schnellläuferklasse soll wie bei der Kooperativen Gesamtschule entfallen, weil die Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife auch an der Integrierten Gesamtschule zwölf Schuljahre umfassen soll (Nr. 10).

Einen besonderen Fall stellt die Integrierte Gesamtschule Göttingen-Geismar dar. Mit Zustimmung der Kultusministerkonferenz verzichtet die Integrierte Gesamtschule Göttingen-Geismar als einzige Integrierte Gesamtschule im Lande auf die äußere Fachleistungsdifferenzierung in den Schuljahren 7 bis 10 zugunsten einer inneren Fachleistungsdifferenzierung. Diesem Differenzierungskonzept soll weiterhin Rechnung getragen werden (§ 19 AVO-S I). In der Schulzeitfrage soll die Schule den anderen Integrierten Gesamtschulen aber gleich gestellt werden.

Im Übrigen sollen redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden, die z.B. den neuen Lehrplan- oder Schulgremienbezeichnungen Rechnung tragen.

## *3. Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung sowie Abschlussverordnung einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen*

In der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung ist zu regeln, unter welchen Leistungsvoraussetzungen Schülerinnen und Schüler am Ende des 9. Schuljahrgangs in den 10. Schuljahrgang als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten können. Wie in den anderen Schuljahren auch, soll nach entsprechender Klassenkonferenzentscheidung ein Aufrücken in die Einführungsphase auf der Grundlage der gezeigten Leistungen am Ende des 9. Schuljahrgangs erfolgen (§§ 2 Abs. 1 und 18a DVVO). Schülerinnen und Schüler, die erst am Ende des 10. Schuljahrgangs den Erweiterten Sekundarabschluss I erwerben, sollen weiterhin die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen und das Abitur nach dreizehn Schuljahren erwerben können (§ 18b DVVO). Die Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen

Oberstufe am Ende der Einführungsphase soll wie im achtjährigen Gymnasium gestaltet werden (§ 18c DVVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 AVO-S I).

In der Abschlussverordnung AVO-S I ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Abschluss am Ende der Einführungsphase der Integrierten Gesamtschule im Falle eines Abgangs vergeben werden kann. Wie am Ende der Einführungsphase im achtjährigen Gymnasium sollen am Ende der Einführungsphase der Integrierten Gesamtschule bei erfolgreichem Besuch der Erweiterte Sekundarabschluss I, bei nicht erfolgreichem Besuch der Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder der Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss bescheinigt werden; kann keiner der genannten Abschlüsse vergeben werden, so soll der Beschluss der Klassenkonferenz am Ende des 9. Schuljahrgangs über das Aufrücken in die Einführungsphase mit dem Hauptschulabschluss gleichgestellt werden (§ 1 Abs. 5 AVO-S I; § 15 AVO-S I). Wird der 10. Schuljahrgang nicht als Einführungsphase besucht, so sollen die bisherigen Abschlussregelungen weiterhin Anwendung finden (§ 1 Abs. 3 AVO-S I).

#### *4. Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und Ergänzende Bestimmungen*

Die Versetzung am Ende des 11. Schuljahrgangs in den 12. Schuljahrgang der Integrierten Gesamtschule soll entfallen, da nun die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Gesamtschule wie am Gymnasium und in der Kooperativen Gesamtschule im 10. Schuljahrgang geführt wird (§ 9 VO-GO). Die Versetzung am Ende der Einführungsphase soll sich deshalb nach der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung richten (§ 18c DVVO). Die Stundentafel der Einführungsphase der Integrierten Gesamtschule für den Schülerteil, der im 10. Schuljahrgang der Integrierten Gesamtschule bereits die Einführungsphase besucht, soll der bisherigen Stundentafel für den 11. Schuljahrgang entsprechen.

#### *5. Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen*

Die Zeugnisformulare für die Integrierten Gesamtschulen sind für den 10. Schuljahrgang an die neue Rechtslage anzupassen. Im Zeugniserlass soll nur das Muster für den Mittelteil des Zeugnisses der Integrierten Gesamtschule im 5. bis 10. Schuljahrgang aufgenommen werden, das für die Schülerinnen und Schüler gilt, die den 10. Schuljahrgang nicht als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen (Nr. 7.1). Das Zeugnismuster für die Einführungsphase der Integrierten Gesamtschule soll in den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden (Nr. 5.6.3 in Verbindung mit Anlage 3 zu Nr. 7.1 sowie Anlage 5 zu Nr. 14.1 EB-VO-GO).

## 6. *In-Kraft-Treten*

Die genannten untergesetzlichen Regelungen sollen zum 01.08.2010 in Kraft treten und aufsteigend für die Schülerinnen und Schüler gelten, die zum 01.08.2010 in den 5. Schuljahrgang der Kooperativen oder Integrierten Gesamtschule eintreten oder zurücktreten.